

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 13

Ausgabe: Kiel, den 18. Juni

1952

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz über die Errichtung eines Kirchengerichts. Vom 15. Mai 1952 (S. 50). — Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 15. Mai 1952 (S. 51). — Kirchengesetz betr. Änderung des Umzugs Kostengesetzes für die Geistlichen vom 27. Oktober 1924 in der Fassung vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931 S. 25) und betr. Aufhebung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Geistlichen vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 201). Vom 16. Mai 1952 (S. 54).

II. Bekanntmachungen.

Kollekten im August (S. 54). — Ausgleichszulage (S. 54). — Änderungen auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts (S. 55). — Verwaltungszwangsvorverfahren (S. 55). — Beiträge zur Geschichte der Kriegsgräberfürsorge (S. 56). — Landesmännertag (S. 56). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 56). — Ausschreibung von Kirchenmusikerverstellen (S. 56). — Empfehlenswerte Schriften (S. 56).

III. Personalien (S. 57).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Errichtung eines Kirchengerichts.

Vom 15. Mai 1952.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird ein Kirchengericht errichtet.

(2) Das Kirchengericht dient der kirchlichen Ordnung und hat auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Es entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit, nur an Schrift, Bekenntnis, Verfassung und Recht gebunden.

§ 2

(1) Das Kirchengericht ist zur Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiet der kirchlichen Verwaltung berufen. Ausgenommen sind Streitigkeiten, für die die Zuständigkeit anderer Gerichte gesetzlich begründet ist.

(2) Die Kirchenleitung kann den Dienst des Kirchengerichts auch für die Erstattung von Rechtsgutachten in Anspruch nehmen.

(3) Dem Kirchengericht können weitere Aufgaben durch Kirchengesetz übertragen werden.

§ 3

(1) Entscheidungen der den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden übergeordneten kirchlichen Amtsstellen können durch Klage vor dem Kirchengericht angefochten werden, wenn die Klage auf Verletzung einer Rechtsvorschrift gestützt wird.

(2) Die Klage kann auch darauf gestützt werden, daß bei der Entscheidung dem Kläger gegenüber die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 4

(1) Die Anfechtungsklage kann nur von demjenigen erhoben werden, der durch die Entscheidung betroffen ist. Die Klage

muß einen bestimmten Antrag enthalten und richtet sich gegen diejenige kirchliche Amtsstelle, deren Entscheidung angefochten wird.

(2) Die Klage muß innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, beginnend mit dem Zugehen der Entscheidung, bei der Geschäftsstelle des Kirchengerichts (§ 9 Absatz 2) eingereicht sein.

(3) Die Anfechtungsklage hat aufschiebende Wirkung.

§ 5

(1) Die Kirchenleitung kann einen Vertreter der allgemeinen kirchlichen Interessen bestellen, der zu allen Verhandlungen zu laden und vor jeder Entscheidung zu hören ist.

(2) Die Beteiligten können einen im landeskirchlichen Dienst stehenden Geistlichen oder ein zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigtes Glied der Kirche mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen. Kirchengemeinden und kirchliche Verbände können sich durch ein Mitglied der zu ihrer Vertretung berufenen kirchlichen Körperschaft vertreten lassen.

§ 6

(1) Innerhalb eines Monats nach Eingang der Klageschrift kann die beklagte Stelle der Klage, wenn sie diese ganz oder teilweise für begründet hält, abhelfen.

(2) Wenn die Kirchenverfassung oder Kirchengesetze die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung durch ein Beschwerdeverfahren zulassen, kann auch die Beschwerdestelle innerhalb der Monatsfrist die angefochtene Entscheidung ändern.

§ 7

(1) Ist eine Entscheidung nach § 6 innerhalb der dort gesetzten Monatsfrist nicht ergangen, oder hält der Kläger trotz einer solchen Entscheidung nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist die Klage aufrecht, so legt die Geschäftsstelle des Kirchengerichts die Klageschrift dem Vorsitzenden des Kirchengerichts vor.

(2) Gegenstand des Verfahrens ist die durch die Klage angefochtene Entscheidung in der Gestalt, die sie auf Grund einer etwa nach § 6 ergangenen Entscheidung gefunden hat.

§ 8

(1) Das Kirchengericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ein Beisitzer muß Geistlicher sein. Die nichtgeistlichen Mitglieder müssen die Befähigung zum Ältestenamts haben. Mitglieder des Landeskirchenamts und der Kirchenleitung dürfen dem Kirchengericht nicht angehören.

(2) Das Kirchengericht wird von der Landessynode jeweils auf sechs Jahre gebildet. Das Gericht wählt aus den juristischen Beisitzern den Stellvertreter des Vorsitzenden. Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu wählen. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung ist von dem Vorsitzenden bei Beginn des Kalenderjahres zu bestimmen.

(3) Der Vorsitzende wird durch den Präsidenten der Landessynode durch Handschlag verpflichtet, seine Obliegenheiten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Der Vorsitzende verpflichtet in gleicher Weise die Beisitzer.

§ 9

(1) Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang und verteilt die Geschäfte unter die Beisitzer des Kirchengerichts.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Kirchengerichts nimmt das Landeskirchenamt wahr.

§ 10

(1) Der Vorsitzende des Kirchengerichts kann die Klage bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid abweisen, wenn sich die Klage als offenbar unzulässig oder als offenbar unbegründet erweist.

(2) Der Kläger kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen.

§ 11

(1) Das Kirchengericht trifft von Amts wegen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Feststellungen.

(2) Über die Klage wird durch Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung entschieden, zu der die Parteien sowie die Zeugen und Sachverständigen zu laden sind.

(3) Wenn die Beteiligten trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erscheinen, kann in ihrer Abwesenheit verhandelt werden.

(4) Von der mündlichen Verhandlung kann nur abgesehen werden, wenn die Parteien übereinstimmend dieses beantragen.

§ 12

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem vom Landeskirchenamt zu stellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Das Urteil ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten durch die Geschäftsstelle des Kirchengerichts zuzustellen.

§ 13

(1) Das Kirchengericht entscheidet endgültig, es sei denn, daß es in seinem Urteil die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für zulässig erklärt. Die Revision kann nur auf Rechtsverletzung gestützt werden.

(2) Die Revision ist binnen Monatsfrist nach Zustellung des Urteils bei der Geschäftsstelle des Kirchengerichts einzulegen.

§ 14

(1) Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben. Es können aber die baren Auslagen nach billigem Ermessen dem unterliegenden Teil auferlegt werden.

(2) Die Mitglieder des Kirchengerichts erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Tagegelder und Reisekosten nach den in der Landeskirche jeweils geltenden Sätzen. Diese Unkosten zählen nicht zu den baren Auslagen des Verfahrens.

§ 15

(1) Auf das Verfahren vor dem Kirchengericht finden, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes dem nicht entgegenstehen, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäße Anwendung.

(2) Das Verfahren wird im übrigen durch eine von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchengerichts zu erlassende Verordnung geregelt.

§ 16

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Diesem Gesetz entgegenstehende kirchliche Vorschriften werden aufgehoben. Dies gilt besonders auch für diejenigen Vorschriften, nach denen eine Beschwerdeinstanz endgültig entscheidet.

Kiel, den 15. Juli 1952.

Das vorstehende von der 8. ordentlichen Landessynode am 15. Mai 1952 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 1100

Kirchengesetz

über die Ordnung des Hilfswerks in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 15. Mai 1952.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Hilfswerk in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung der Notstände der Zeit.

(2) Das Hilfswerk führt seine Aufgaben in enger Verbindung mit den kirchlichen Werken, insbesondere mit der Inneren Mission, durch. Es arbeitet mit anderen Hilfsorganisationen und der öffentlichen Wohlfahrtspflege zusammen, soweit dieses mit seinem besonderen kirchlichen Charakter und Auftrag vereinbar ist.

(3) Der Dienst des Hilfswerks wird nach einheitlichen Richtlinien auf der Ebene der Landeskirche durch das landeskirchliche Hilfswerk, auf der Ebene der Propsteien und Kirchengemeinden durch deren Hilfswerke ausgeübt.

§ 2

(1) Das den Zwecken des Hilfswerks gewidmete Vermögen ist, soweit das Hilfswerk von der Landeskirche getragen wird, Sondervermögen der Landeskirche, soweit es von den Propsteien und Kirchengemeinden getragen wird, Sondervermögen der betreffenden Propstei oder Kirchengemeinde. Es dient ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steueranpassungsgesetzes.

(2) Die Mittel für die Arbeit des landeskirchlichen Hilfswerks und der Hilfswerke der Propsteien und Kirchengemeinden werden durch Erhebung des Diakoniegroßschens, Sammlungen, Kollekten, Opfer und Spenden aufgebracht und, soweit diese Mittel zur Deckung der Bedürfnisse nicht ausreichen, durch Zuschüsse aus dem Haushalt des in Frage kommenden Trägers des Hilfswerks.

§ 3

Das landeskirchliche Hilfswerk und die Hilfswerke der Propsteien und Kirchengemeinden können, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, eigene Anstalten und Einrichtungen betreiben. Eigene wirtschaftliche Unternehmen dürfen nicht unterhalten werden.

§ 4

Die Mitarbeit im Hilfswerk gehört zu den Aufgaben der Geistlichen und übrigen kirchlichen Amtsträger in den Propsteien und Gemeinden. Die Geistlichen sind gehalten, die Glieder ihrer Gemeinden zu tätiger Mitarbeit heranzuziehen.

§ 5

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 6

(1) Das Hilfswerk in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ist, unbeschadet seiner Selbständigkeit als landeskirchliche Einrichtung, ein Glied des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland und beteiligt sich an dessen Arbeit nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen.

(2) Das Hilfswerk hat auf der Ebene der Landeskirche die gemeinsamen Anliegen des Hilfswerks zu vertreten. Es ist für die einheitliche Gestaltung der Hilfswerkarbeit im Gebiet der Landeskirche verantwortlich. Zu diesem Zweck erläßt es allgemeine Richtlinien, an die die Hilfswerke der Propsteien und Kirchengemeinden gebunden sind. Aufgaben, deren Kosten aus dem Sondervermögen der Hilfswerke der Propsteien und Gemeinden nicht gedeckt werden können, dürfen diesen nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden.

§ 7

Die Organe des Hilfswerks sind:

1. auf der landeskirchlichen Ebene:
 - a) der Bevollmächtigte, in seiner Vertretung der Beauftragte,
 - b) der Hilfswerkausschuß,
2. auf der Propsteiebene:
 - a) der Propsteibeauftragte,
 - b) der Propsteihilfswerkausschuß,
3. auf der Gemeindeebene:
 - a) der Gemeindebeauftragte,
 - b) der Gemeindegilfswerkausschuß.

§ 8

(1) Der Bevollmächtigte wird von der Kirchenleitung berufen.

(2) Er ist dafür verantwortlich, daß die Arbeit des Hilfswerks in ausschließlicher Bindung an den kirchlichen Auftrag getan wird. Er wird hierbei unterstützt von dem Beauftragten und weiteren Mitarbeitern.

(3) Der Bevollmächtigte leitet das Hilfswerk. Er vertritt es nach außen, insbesondere auch gegenüber dem Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Hilfswerken anderer Landeskirchen, den Behörden und dem Ausland.

(4) In vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird das Hilfswerk durch den Bevollmächtigten und in seiner Vertretung durch den Beauftragten vertreten. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, durch welche Verpflichtungen für das Hilfswerk übernommen werden, ist die Mitwirkung eines Mitglieds des Hilfswerkausschusses und, wo die Gesetze die Schriftform verlangen, sowie für Vollmachten, die Mitunterzeichnung durch ein Mitglied des Hilfswerkausschusses erforderlich.

(5) Der Bevollmächtigte übt die allgemeine Aufsicht über die Tätigkeit der Hilfswerkorgane bei den Propsteien und Kirchengemeinden aus. Er kann im Rahmen des § 6 Absatz 2 allgemeine Richtlinien erteilen.

(6) Der Beauftragte wird auf Vorschlag des Bevollmächtigten von der Kirchenleitung berufen. Er ist dessen Vertreter, leitet nach seinen Weisungen das Hauptbüro und bestimmt die Tätigkeit der Sprengelbeauftragten.

(7) Die weiteren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Hauptbüros und die Sprengelbeauftragten werden im Rahmen eines von der Kirchenleitung zu genehmigenden Stellenplans angestellt.

§ 9

(1) Der Hilfswerkausschuß besteht aus dem Bevollmächtigten, dem Beauftragten, dem Sachbearbeiter des Landeskirchenamts und sechs weiteren Mitgliedern, die nebst ihren Stellvertretern von der Kirchenleitung jeweils auf drei Jahre berufen werden.

(2) Dem Bevollmächtigten und dem Beauftragten steht gegen ihnen bedenklich erscheinende Beschlüsse des Hilfswerkausschusses binnen zwei Wochen der Einspruch zu, über den die Kirchenleitung zu entscheiden hat.

§ 10

(1) Der Hilfswerkausschuß stellt den Haushaltsplan fest, prüft die vom Hauptbüro aufgestellte Jahresrechnung vor und legt sie der Kirchenleitung zur Abnahme vor.

(2) Die Entscheidung des Hilfswerkausschusses ist vom Bevollmächtigten in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und in Einzelfällen von besonderer Bedeutung einzuholen. Insbesondere ist die Einwilligung des Hilfswerkausschusses zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen erforderlich:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und dingliche Belastung von Grundstücken,
- b) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen,
- c) Aufnahme von Anleihen und kurzfristigen Krediten,
- d) Übernahme von Bürgschaften,
- e) Beitritt zu Vereinen mit Jahresbeiträgen von mehr als 500,— DM,
- f) Errichtung, Übernahme oder Auflösung von Heimen, Anstalten und Einrichtungen,
- g) Gewährung von Darlehen und Unterstützungen, soweit es sich im Einzelfall um Beträge von mehr als 1000,— DM handelt,

- h) Sonstige Verträge, die voraussichtlich länger als ein Jahr gelten sollen, auch wenn eine kürzere Kündigungsfrist bestimmt ist,
- i) Bauvorhaben mit einem voraussichtlichen Aufwand von mehr als 5000,— DM,
- k) Führung von Rechtsstreiten.

§ 11

(1) Der Hilfswerksausschuß wird vom Bevollmächtigten zu Sitzungen einberufen. Die Sitzungen des Ausschusses finden mindestens vierteljährlich einmal statt. Den Vorsitz führt der Bevollmächtigte. Der Hilfswerksausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(2) Der Hilfswerksausschuß ist auch auf Antrag von mindestens drei Ausschusssmitgliedern einzuberufen.

§ 12

(1) Die Aufsicht über das Hilfswerk wird von der Kirchenleitung ausgeübt.

(2) Die Kirchenleitung genehmigt den Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung ab.

(3) Der Genehmigung der Kirchenleitung bedürfen die Beschlüsse des Hilfswerksausschusses in den Fällen des § 10 Absatz 2 a—d, f, sowie i, soweit es sich um Bauvorhaben über 20 000,— DM handelt, und k bei einem Streitwert über 2000,— DM.

(4) Das Hilfswerk ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt über den Vermögensstand, die Einnahmen und Ausgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und etwa erforderliche Erhebungen vorzunehmen sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Landeskirchenamt prüft die Kassen- und Rechnungsführung des Hauptbüros. Es kann auch eine Prüfung der Hilfswerke in den Propsteien und Gemeinden vornehmen.

§ 13

(1) Die Propsteien und Kirchengemeinden sind, unbeschadet des Aufsichtsrechts des Bevollmächtigten, für die Arbeit des Hilfswerks auf ihrer Ebene verantwortlich.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist das Hilfswerksondervermögen (§ 2 Absatz 1) unter Wahrung seiner Zweckbestimmung nach den für die Propsteien und Kirchengemeinden geltenden allgemeinen Vorschriften zu verwalten. Insbesondere ist für eine ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen, die bei den Propsteihilfswerken vom Synodalausschuß, bei den Gemeindehilfswerken vom Kirchenvorstand zu beaufsichtigen ist.

§ 14

(1) In den Propsteihilfswerken beruft der Synodalausschuß, sofern er nicht selbst die Durchführung der Hilfswerkarbeit übernimmt, im Einvernehmen mit dem Bevollmächtigten des Hilfswerks einen Geistlichen oder ein geeignetes Gemeindeglied als Propsteibeauftragten. Dieser hat als Leiter des Propsteihilfswerks die Aufgabe, in der Propstei alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der Arbeit des Hilfswerks nach den dafür erlassenen allgemeinen Richtlinien erforderlich werden.

(2) Dem Propsteibeauftragten steht der Propsteihilfswerkssauschuß zur Seite. Er besteht aus dem Propsteibeauftragten, der den Vorsitz führt, sowie in der Hilfswerkarbeit bewährten Geistlichen und Gemeindegliedern, die vom Synodalausschuß berufen werden. Ihre Zahl richtet sich nach dem örtlichen Bedarf.

(3) Ist ein Geistlicher Propsteibeauftragter, so kann ihm zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte ein Geschäftsführer

beigegeben werden, dessen Anstellung durch den Synodalausschuß erfolgt und der aus Mitteln der Propstei besoldet wird.

(4) Der Propsteihilfswerkssauschuß stellt, sofern die erforderlichen Mittel nicht auf den Haushalt der Propstei übernommen werden, den Haushaltsplan auf, der der Genehmigung des Synodalausschusses bedarf, prüft die Jahresrechnung vor und legt sie dem Synodalausschuß zur Abnahme vor.

(5) Beschlüsse des Propsteihilfswerkssauschusses, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, die Errichtung, Übernahme oder Auflösung von Heimen, Anstalten und Einrichtungen zum Gegenstand haben, oder durch die vermögensrechtliche Verpflichtungen übernommen werden, die nicht aus dem Hilfswerksondervermögen gedeckt werden können, bedürfen der Genehmigung des Synodalausschusses und, soweit es nach allgemeiner kirchengesetzlicher Regelung erforderlich ist, des Landeskirchenamts.

(6) In vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird das Propsteihilfswerk durch den Propsteibeauftragten, im Behinderungsfalle durch ein durch den Propsteihilfswerkssauschuß bestimmtes Mitglied desselben vertreten. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, durch welche Verpflichtungen übernommen werden, bedarf es der Mitwirkung eines Mitglieds des Propsteihilfswerkssauschusses und, wo die Gesetze die Schriftform verlangen, sowie für Vollmachten, der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied des Propsteihilfswerkssauschusses.

§ 15

(1) In den Kirchengemeinden beruft der Kirchenvorstand, sofern er nicht selbst die Durchführung der Hilfswerkarbeit übernimmt, den Ortsgeistlichen oder bei mehreren einen von ihnen oder ein geeignetes Gemeindeglied als Gemeindebeauftragten. Außerdem kann der Kirchenvorstand einen Gemeindehilfswerkssauschuß berufen, dessen Vorsitzender der Gemeindebeauftragte ist.

(2) Die Bestimmungen des § 14, Absatz 4 bis 6 finden im übrigen sinngemäß Anwendung.

(3) Bei mehreren Pfarrbezirken in einer Gemeinde können diese Bestimmungen sinngemäß auf die einzelnen Pfarrbezirke Anwendung finden.

§ 16

Stellt das Hilfswerk seine Tätigkeit ein oder wird es aufgelöst, so wird sein Vermögen durch Beschluß der Kirchenleitung einem anderen kirchlichen mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zugeführt. Der Beschluß ist vor seiner Ausführung dem Finanzamt vorzulegen.

§ 17

Die Durchführung der Aufgaben des Hilfswerks in dem staatlich zu Hamburg gehörenden Teil der Landeskirche wird durch besondere Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hamburg geregelt.

§ 18

Die Kirchenleitung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnung über die Satzung des Landeskirchlichen Hilfswerks in Schleswig-Holstein vom 3. Dezember 1947 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 1) und die Verordnung zur Änderung der Satzung des Landeskirchlichen Hilfswerks vom 18. Juni 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 49) aufgehoben.

Kiel, den 1. Juli 1952.

Das vorstehende von der 8. ordentlichen Landesynode am 15. Mai 1952 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 1074

Kirchengesetz

betr. Änderung des Umzugskostengesetzes für die Geistlichen vom 27. Oktober 1924 in der Fassung vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931 S. 25) und betr. Aufhebung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Geistlichen vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 20).

Vom 16. Mai 1952.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umzugskostengesetz für die Geistlichen vom 27. Oktober 1924 in der Fassung vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931 S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Beihilfe besteht

- a) in der Erstattung der Umzugskosten,
- b) in der Gewährung eines angemessenen Zuschusses zu den Einrichtungskosten, der den Betrag von 300,— DM nicht übersteigen darf.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei der erstmaligen Anstellung im Pfarrdienst der Landeskirche sowie bei Versetzung in den Ruhestand gewährt das Landeskirchenamt eine Beihilfe bis zu der nach § 2 zulässigen Höhe.
- (2) Die Umzugskosten von Hilfsgeistlichen und Geistlichen mit Dienstauftrag, die mit Zustimmung des Landeskirchenamts umziehen, können aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erstattet werden.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auch in diesem Fall kann das Landeskirchenamt dem Geistlichen aus Billigkeitsgründen eine Beihilfe bis zu der nach § 2 zulässigen Höhe gewähren.

Artikel 2

Das Kirchengesetz betr. Umzugskosten der Geistlichen vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 20) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 7. Juli 1952.

Das vorstehende von der 8. ordentlichen Landesynode am 16. Mai 1952 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 1105

Bekanntmachungen

Kollekten im August.

Kiel, den 3. Juli 1952.

Am 3. August (8. So. n. Trin.) bitten wir die Gemeinden sehr herzlich um ein Opfer für die Diakonissenanstalt in Kropp, die hin und her in Gemeinden und Krankenhäusern unseres Landes, besonders aber in Kropp selbst, an vielen hilflosen Menschen einen feinen Dienst tut, den Dienst christlicher Nächstenliebe. Es gibt auch heute noch Menschen, die liebhaben können um Jesu willen. Unsere Diakonissen sind solche Menschen. Mit der Bitte um das geldliche Opfer wollen wir die Bitte um junge Menschen verbinden, die bereit sind, als Diakonisse dem Herrn und der Welt zu dienen.

Die Kollekte am 10. August (9. So. n. Trin.) ist bestimmt für die Ostasienmission, die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Lande und die Judenmission. Es sind drei Arbeitsgebiete, für die um eine Gabe gebeten wird, aber es ist ein und derselbe Auftrag, der für alle Arbeit gilt und ein und derselbe Herr, der zur Mission ruft. Wir bitten darum, den Gemeinden am 9. So. n. Trin. das Herz warm zu machen für die Mission.

Für das landeskirchliche Hilfswerk erbitten wir die Sammlung am 24. August (11. So. n. Trin.). Das Ergebnis der an diesem Sonntag einkommenden Kollekte ist bestimmt für die Arbeit in den Lehrlingsheimen, in denen ein entscheidend wichtiger Dienst an der heranwachsenden Jugend getan wird. Wir bitten die Amtsbrüder herzlich um ein gutes Wort für diese besondere Arbeit des Hilfswerks.

Das Dreklumer Seminar für den kirchlichen und missionarischen Dienst ist unter den Arbeiten unserer Landeskirche zwar ein verhältnismäßig junges Werk, aber deshalb doch

ein Werk, das in großem Segen arbeitet. Wir freuen uns darüber, daß in Dreklum junge Menschen für einen Dienst in der Gemeinde zugerüstet werden und möchten deshalb, daß die einzelnen Gemeinden im Lande am 31. August (12. So. n. Trin.) durch ihr Opfer helfen, die Zahl der Dreklumer Gemeindehelferinnen und Katechetinnen zu halten und zu mehren. Das Opfer dieses Sonntags sei den Gemeinden warm empfohlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 11 172/VI

Ausgleichszulage.

Kiel, den 8. Juli 1952.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 20. Juni 1952 beschlossen, daß den Geistlichen, Kirchenbeamten und Tarifangestellten eine Ausgleichszulage in Höhe einer halben Monatsvergütung zu gewähren ist. Die Zahlung einer Ausgleichszulage an die nicht unter die TC. A fallenden Angestellten und an die Lohnempfänger — ohne Rücksicht darauf, ob diese unter einen Tarif fallen — wird den Kirchenvorständen empfohlen. Die näheren Einzelheiten sind aus den Rundverfügungen vom 23. Juni 1952 — 10 204 — und vom 8. Juli 1952 — 11 334 — zu entnehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bührke

J.-Nr. 11 334/II

Änderungen auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Kiel, den 4. Juli 1952.

Durch die II. VO. zur Sicherung der öffentlichen Finanzen auf dem Gebiet der persönlichen Ausgaben in Schleswig-Holstein vom 28. März 1949 — GVBl. S. 57 — ist seinerzeit angeordnet worden, daß bei der Berechnung des Ruhegehalts und der Versorgungsbezüge der Landesbeamten nicht mehr wie vorher von einem Mindestsatz von 35 %, sondern von einem solchen von 25 % auszugehen ist. Darüber hinaus sind seinerzeit durch diese VO die Steigerungsbeträge für die Berücksichtigung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bei den Versorgungsbezügen geändert und der Höchstbetrag der vor vollendetem 65. Lebensjahr erreichbaren Ruhegehälter von 80 % auf 75 % gesenkt worden. Die VO enthält ferner u. a. Bestimmungen über das Wartegeld. Diese VO, die für die Landesbeamten am 1. April 1949 in Kraft trat, wurde durch Beschluß der Kirchenleitung vom 25. November 1949 (nicht veröffentlicht) mit Wirkung vom 1. Januar 1950 ab auch in der Landeskirche angewandt.

Die II. VO vom 28. März 1949 ist nun durch das Landesgesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Landesbeamten vom 23. Januar 1952 — GVBl. S. 19 — zum Teil wieder aufgehoben worden. Vor allem ist die frühere Ruhegehaltskala, die mit einem Mindestsatz von 35 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge beginnt, wieder eingeführt worden, während der vor vollendetem 65. Lebensjahr erreichbare Höchsthundertfuß nach wie vor 75 % beträgt. Das Landesgesetz, zu welchem unter dem 23. März 1952 — Amtsbl. Schl.-Holst. S. 126 — Durchführungsbestimmungen erlassen worden sind, bestimmt ferner, daß die neben der Teuerungszulage von 20 % bei den unteren Einkommen zu gewährenden, von 6,— DM bis 24,— DM gestaffelten besonderen Zuschläge ebenfalls ruhegehaltsfähig sind.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 20. Juni 1952 beschlossen, daß hiernach in der Landeskirche mit Wirkung vom 1. April 1952 ab verfahren werden soll.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Epha

J.Nr. 10 614/II

Verwaltungszwangsverfahren.

Kiel, den 28. Juni 1952.

Aus dem Runderlaß des Innenministers vom 9. Juni 1952 (Amtsbl. f. Schlesw.-Holst. S. 226) veröffentlichen wir nachstehend die für die Kirchengemeinden für die Beitreibung von Kirchensteuern und kirchlichen Gebühren wichtigsten Bestimmungen.

Durchführung von Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldebeträgen.

Runderlaß des Innenministers
— I 32 600 — vom 9. Juni 1952.
An alle Kreise und Gemeinden.

Zur Klärung verschiedener Zweifelsfragen über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldebeträgen weise ich auf folgendes hin:

1. Zulässigkeit

des Verwaltungszwangsverfahrens.

Der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen nach dem Gesetz vom 12. Juli 1933 (GS. S. 252) insbesondere die öffentlich-rechtlichen Abgaben.

pp.

Sinsichtlich der Beitreibbarkeit von Kirchensteuern enthält das Gesetz vom 14. Juli 1905 (GS. S. 277) und der Runderlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 19. September 1921 (Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 396) entsprechende Vorschriften. Danach sind für den Teil der Kirchensteuer, der von den Finanzämtern verwaltet wird, die Finanzämter, für sonstige Kirchensteuern, die nach dem Grundbesitz bemessen sind, z. B. Kirchgelder und ähnliche Steuern, die Gemeinde- und Amtskassen zuständig. Die staatlich genehmigten Gebühren der Kirchengemeinden, z. B. Friedhofsgebühren, unterliegen ebenfalls der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren (s. Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 1924 — GS. S. 22) —.

pp.

2. Vollstreckungsverfahren.

Das Verfahren wegen Beitreibung von Geldebeträgen ist durch die Verordnung vom 15. November 1899 (GS. S. 545) und die dazu ergangene Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 (Zentralblatt d. Abgaben-Verw. 1900 S. 44) — beide in den 3. 3. gültigen Fassungen — geregelt worden.

3. Vollstreckungsbehörden.

Nach § 4 der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren bilden diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung von Geldebeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zusteht, die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden. Diese Vorschrift findet auf die Beamten der Korporationen, die nach den vor Erlass der Verordnung vom 15. November 1899 gültigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt waren, keine Anwendung. Zu diesen rechnen z. B. die Kirchengemeinden, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern und Innungen. Für diese Fälle bestimme ich unter Aufhebung der Anordnung des Reg.-Präsidenten in Schleswig vom 21. März 1895 (Reg.-Amtsbl. Schl. S. 105) gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldebeträgen vom 15. November 1899 a. a. O., die zuständige Gemeindekasse, in amtsangehörigen Gemeinden die zuständige Amtskasse zur Vollstreckungsbehörde.

pp.

4. Vollziehungsbeamte.

Die Vollstreckungsbehörde darf das Zwangsverfahren nicht selbst durchführen, sondern hat sich dazu eines Vollziehungsbeamten zu bedienen; sie ist jedoch befugt, den Vollziehungsbeamten bei der Ausübung von Vollstreckungshandlungen an Ort und Stelle zu beaufsichtigen und ihm daselbst auch Weisungen zu erteilen.

pp.

6. Örtliche Zuständigkeit und Amtshilfe.

Die Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamte können nur innerhalb ihres Bezirks Zwangsbeitreibungen durchführen.

7. Heranziehung von Gerichtsvollziehern.

Falls eine Vollstreckungsbehörde über keinen Vollziehungsbeamten verfügt, kann gemäß § 6 der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmt oder von der Justizverwaltung ein Gerichtsvollzieher zur Durchführung der Zwangsvollstreckung von Fall zu Fall angefordert werden. Letzteres kann auch geschehen, wenn zwar ein Vollziehungsbeamter vorhanden ist, die Inanspruchnahme eines Gerichtsvollziehers im Einzelfall jedoch wegen besonderer Schwierigkeiten zweckdienlich ist.

Wir bitten diese Bestimmungen bei Besuchen um Beitreibungen an die zuständigen Organe der politischen Gemeinden zu beachten. Gleichzeitig verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 1. Februar 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 11) über die Zwangsbeitreibung von Friedhofsgebühren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n

J.-Nr. 10 926/IV

Beiträge zur Geschichte der Kriegsgräberfürsorge.

K i e l, den 9. Juli 1952.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Kassel, Ständeplatz 2, bittet um Mitteilung über Sodatengräber, soweit sie innerhalb von Kirch- und Friedhöfen aus den vergangenen Jahrhunderten bis einschließlich des Zeitalters der Befreiungskriege erhalten geblieben sind.

Bei etwaigen Zuschriften wird um möglichst ausführliche Darstellung unter Heranziehung der Kirchenbücher gebeten sowie um Angaben über den derzeitigen Zustand und über die Mittel, aus denen die Grabstelle erhalten wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. F r e y t a g

J.-Nr. 11 306/VII

Landesmännertag.

K i e l, den 28. Juni 1952.

Der Landesmännertag dieses Jahres wird am Sonntag, dem 19. Oktober (3. Sonntag im Oktober) in allen Propsteien unserer Landeskirche durchgeführt. Unsere Brüder aus Nordschleswig, die sich in den Vorjahren an den Veranstaltungen der Landesmännertage in Schleswig und Flensburg zahlreich beteiligten, werden in diesem Jahr einen eigenen Landesmännertag in Sadersleben (Nordschleswig) haben, der schon am 14. September stattfindet. Die Männer aus Schleswig-Holstein sind dazu herzlich eingeladen.

Wir weisen auf diese beiden Veranstaltungen schon jetzt hin und bitten, daß nach Möglichkeit der 14. September und 19. Oktober von allen anderen Veranstaltungen freigehalten werden, um möglichst vielen Männern Gelegenheit zur Teilnahme an den Landesmännertagen in Nordschleswig und in den Sprengeln Schleswig und Holstein zu geben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h m i d t

J.-Nr. 10 685/VI

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Landesuperintendentur Lauenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Landeskirchenamt zu richten und an den Synodalausschuß in Rageburg einzusenden. Pastorat und Garten sind vorhanden. Am Ort ist eine Mittelschule. Nach Geesbacht, wo eine Oberschule ist, besteht günstige Verkehrsverbindung.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 10 697/III

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde G e t t o r f, Propstei Sütten, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß Sütten in Ascheffel bei Eckernförde einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Günstige Schulverbindungen nach Eckernförde und Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 11 431/III

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde T e l l i n g s t e d t, Propstei Norderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Zeide (Holst.), Markt 28, einzusenden. Dienstwohnung im Pastorat ist vorhanden. Mittelschule (Aufbauzug) am Ort. Schulverbindung (Oberschule) nach Zeide.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 11 501/III

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Die hauptberufliche Beamtenstelle eines Kirchenmusiklers der Kirchengemeinde St. Petri in F l e n s b u r g wird voraussichtlich zum 1. Oktober 1952 frei und soll wieder besetzt werden. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe A 7 a der Besoldungsordnung.

Der Kirchenvorstand legt großen Wert darauf, daß der Kirchenmusiker sich tätig in das rege Gemeindeleben eingliedert. Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker erfüllen, reichen ihre Gesuche mit Lebenslauf, Zeugnissen und sonstigen Unterlagen in einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieser Ausschreibung an den Kirchenvorstand St. Petri in Flensburg, Friedrichstal 52, ein. J.-Nr. 7914/II

Die Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde K e l l i n g h u s e n - L o c k s t e d t e r L a g e r wird zur sofortigen Besetzung ausgeschrieben.

Voraussetzung ist die Kleine (C) Prüfung für Kirchenmusiker, außerdem die Fähigkeit, einen Posaunenchor zu leiten. Die Kirche besitzt nur ein Harmonium.

Die monatliche Vergütung beträgt 100,— DM.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Kellinghusen zu richten.

Wohnung ist vorhanden.

J.-Nr. 11 015/II

Empfehlenswerte Schriften.

Wir begrüßen und empfehlen die Zeitschrift „Sand am Pflug, Mitteilungen aus der Inneren Mission und dem Evangelischen Hilfswerk in Schleswig-Holstein und Hamburg“. Es bestehen keine Bedenken, aus Mitteln der Kirchenkasse je 1 oder 2 Exemplare dieser Zeitschrift zum Preise von 3,— DM im Jahr zu bestellen und in den kirchlichen Körperschaften bzw. in den Gemeindeförderkreisen umlaufen zu lassen.

J.-Nr. 11 518/VI

Personalien

Ernannt:

- Am 24. Juni 1952 der Pfarrverweser Hans Jebßen, bisher Langneß-Nordmarsch, zum Pfarrverweser der Kirchengemeinden Osterhever, Westerhever und Poppenbüll, Propstei Eiderstedt;
- am 26. Juni 1952 der Pastor Boy Bendixen, bisher in Jevenstedt, zum Pastor der St. Jürgen-Kirchengemeinde in Flensburg (1. Pfarrstelle), Propstei Flensburg;
- am 3. Juli 1952 der Pastor Richard Schumann, bisher in Brockstedt, zum Pastor der St. Jürgen-Kirchengemeinde in Flensburg (2. Pfarrstelle), Propstei Flensburg;
- am 6. Juli 1952 der Pastor Walter Knieß, bisher in Hohenstein, zum Pastor der Kirchengemeinde Uetersen (4. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Eingeführt:

- Am 8. Juni 1952 der Pastor Hans Puschke als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde in Wandsbek, Propstei Stormarn;
- am 15. Juni 1952 der Pastor Otto Nast als Pastor der Kirchengemeinde Sallig Sooge, Propstei Suisum;
- am 22. Juni 1952 der Pastor Hermann Schwardt als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meiendorf mit dem Amtssitz in Oldenfelde, Propstei Stormarn;
- am 22. Juni 1952 der Pastor Herbert Thiele als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld, Propstei Segeberg;
- am 29. Juni 1952 der Pfarrverweser Hans Jebßen als Pfarrverweser der Kirchengemeinden Osterhever, Westerhever und Poppenbüll, Propstei Eiderstedt;

am 6. Juli 1952 der Pastor Georg Kurowski als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Bahrenfeld, Propstei Altona.

Gestorben:



Pastor Professor D.

Walter Büldt

geboren am 7. 3. 1891 in Altona
gestorben am 20. 4. 1952 in Altona

Der Verstorbene wurde ordiniert am 2. 5. 1915 und war Provinzialvikar in Altona-Bahrenfeld bis zum 8. 1. 1916, dann Pastor in Kellinghusen vom 9. 1. 1916 bis zum 21. 7. 1922 und in Laboe vom 22. 7. 1922 bis zum 30. 9. 1931.

Der Verstorbene war anschließend vom 1. 10. 1931 bis 31. 3. 1935 ord. Professor der Theologie an der Universität Kiel und vom 1. 4. 1936 bis 1. 5. 1945 in gleicher Eigenschaft in Greifswald.

Am 12. 7. 1945 wurde Professor D. Büldt mit der kommissarischen Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Friedensgemeinde in Altona beauftragt und am 14. 7. 1946 daselbst als Pastor eingeführt.